

Satzung über Werbeanlagen Gemeinde Bestensee

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 2; Nr. 3; Nr. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz am 30.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für Werbeanlagen im Innenbereich nach § 34 BauGB der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz.
2. Die Satzung gilt für baugenehmigungspflichtige und baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter nicht stören.

§ 3 Unzulässige Werbeanlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind insbesondere folgende Werbeanlagen unzulässig :

1. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, Straßenraumbegrünung etc. beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden,
2. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
3. Fensterbeklebungen oberhalb der Erdgeschosszone,
4. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder oberhalb der Traufe,
5. Die Errichtung von mehr als 3 Fahnen je Grundstücksseite, die an eine öffentliche Straße angrenzt sowie die Errichtung Pylonen mit einer Höhe von über 4 m ist unzulässig,
6. Großflächentafeln oder elektronische Wechselwerbeanlagen, die vor die straßenseitige Bauflucht hervortreten und nicht parallel zur Straße errichtet werden. Darüber hinaus sind mehr als 2 nebeneinander stehende Großflächentafeln bzw. elektronische Wechselwerbeanlagen unzulässig,
7. Wegweiser, welche auf Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie öffentliche, touristische, sportliche und medizinische Einrichtungen hinweisen, soweit sie nicht den Anforderungen eines Leitsystems entsprechen.

§ 4 Erlaubnispflicht

1. Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig. Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,2 m² je Schild nicht überschreiten und für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu 1 m² Ansichtsfläche.
2. Die Erlaubnis erteilt das Bauamt der Gemeinde Bestensee.

§ 5 Übergangsregelung

Alle im Geltungsbereich dieser Satzung mit Genehmigung errichteten Werbeanlagen, die den vorstehenden Paragraphen nicht entsprechen, erhalten einen Bestandsschutz bis 31.12.2008, wobei die Bestimmungen und Auflagen der jeweiligen Genehmigungen (z.B. Geltungsdauer) hiervon unberührt bleiben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 unzulässige Werbeanlagen anordnet, errichtet, aufstellt, anbringt, gestaltet und unterhält,
2. entgegen § 4 erlaubnispflichtige Werbeanlagen ohne Erlaubnis anordnet, errichtet, aufstellt, anbringt, gestaltet und unterhält.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestensee, den 30.03.2006

gez.
Quasdorf
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über Werbeanlagen der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz vom 30. 03. 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bestensee, den 17.05.2006

gez.
Quasdorf
Bürgermeister

Werbeanlagensatzung der Gemeinde Bestensee

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 17.06.2004 die Aufstellung der Werbeanlagensatzung gemäß § 81 BbgBO beschlossen (Beschluss-Nr. 56 / 06 / 04).
2. Der Beschluss Nr. 56 / 06 / 04 ist im Amtsblatt Der „Bestwiner“ Ausg. Nr. 7 am 28.07.2004 bekannt gemacht worden.
3. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 04.11.2004 die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes und die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 81 (8) BbgBO beschlossen (Beschluss-Nr. 82 / 11 / 04).
4. Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurde mit Aushang Nr. 81/04 in den Informationskästen der Gemeinde gemäß Hauptsatzung vom 11.11.2004 bis 15.01.2005 bekannt gemacht.
5. Der Beschluss Nr. 82 / 11 / 04 und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt Der „Bestwiner“ Ausg. Nr. 11 am 24.11.2004 bekannt gemacht worden.
6. Der Entwurf der Satzung hat vom 06.12.2004 bis einschließlich 14.01.2005 zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Gemeindeamt Bestensee offen gelegen.
7. Berührte Träger öffentlicher Belange konnten nicht definiert werden. Eine Beteiligung erfolgte somit nicht.
8. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 10.02.2005 die Abwägung und die entspr. Änderung der Werbeanlagensatzung beschlossen (Beschluss-Nr. 04 / 02 / 05).
9. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 10.02.2005 die Werbeanlagensatzung beschlossen (Beschluss-Nr. 05 / 02 / 05).
10. Die Beschlüsse Nr. 04 / 02 / 05 und Nr. 05 / 02 / 05 sind im Amtsblatt Der „Bestwiner“ Ausg. Nr. 3 am 01.04.2005 bekannt gemacht worden.
11. Mit Schreiben vom 18.08.2005 zeigte die Gemeinde Bestensee die Satzung beim Landkreis Dahme-Spreewald als Sonderaufsichtsbehörde an.
12. Mit Schreiben vom 15.09.2005 fordert der Landkreis Dahme-Spreewald die Nachweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und zur Abwägung. Außerdem wird auf inhaltliche Mängel hingewiesen.
13. Mit Schreiben vom 19.10.2005 führt die Gemeinde Bestensee die Nachweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und zur Abwägung.
14. Mit Schreiben vom 12.12.2005 sendet der Landkreis Dahme-Spreewald die Werbeanlagensatzung mit einer Maßgabe zurück.
15. Mit Schreiben vom 23.02.2006 fordert der Landkreis Dahme-Spreewald einen Beitritts- und einen neuen Satzungsbeschluss.
16. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 30.03.2006 den Beitritt zur Maßgabe, die Änderung der Satzung und die Werbeanlagensatzung beschlossen (Beschluss-Nr. 13 / 03 / 06).
17. Der Beschluss Nr. 13 / 03 / 06 ist im Amtsblatt Der „Bestwiner“ Ausg. Nr. 4 am 26.04.2006 bekannt gemacht worden.
18. Mit Schreiben vom 13.04.2006 führt die Gemeinde Bestensee die Nachweise über den Beitritts- und Satzungsbeschluss.
19. Mit Schreiben vom 04.05.2006 erklärt der Landkreis Dahme-Spreewald als Sonderaufsichtsbehörde, dass die Schlussbekanntmachung nunmehr erfolgen kann.
20. Die Werbeanlagensatzung ist im Amtsblatt Der „Bestwiner“ Ausg. Nr. 5 am 31.05.2006 bekannt gemacht und in Kraft gesetzt worden.
21. Die Werbeanlagensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Bestensee, 15. Juni 2006

gez.....

Quasdorf
Bürgermeister

- Siegel -

gez.....

Teltow
Vorsitzende der Gemeindevertretung